



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Standort: A-1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Postanschrift: A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11

Wien, am 26. Februar 2015

AKTUELLE INFORMATIONEN betreffend EuGH-Urteil zum Thema Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrter Kollege!

Der EuGH hat sich in seinem jüngsten Urteil vom 28. Jänner 2015, C-417/13, (Rechtssache Starjakob) zur Frage der Vordienstzeitenanrechnung mit folgendem Sachverhalt auseinandergesetzt:

Herr Starjakob nahm am 1. Februar 1990 eine Beschäftigung bei einer Rechtsvorgängergesellschaft der ÖBB auf. Für seinen Vorrückungstichtag wurde ihm jener Teil der Lehrzeit, welchen er vor Vollendung des 18. Lebensjahrs absolviert hatte, nicht angerechnet.

Im Jahr 2010 wurde für ÖBB-Bedienstete eine neue Regelung geschaffen, wonach bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nunmehr auch vor dem 18. Lebensjahr liegende Vordienstzeiten berücksichtigt werden.

Da die zusätzliche Anrechnung aber kostenneutral sein sollte, wurde gleichzeitig der erforderliche Vorrückungszeitraum in jeder der drei ersten Gehaltsstufen um jeweils ein Jahr verlängert.

Im Jahr 2012 erhob Herr Starjakob Klage gegen die ÖBB auf Zahlung der Gehaltsdifferenz, die ihm für den Zeitraum von 2007 bis 2012 zugestanden hätte, wenn sein Vorrückungstichtag unter Anrechnung der vor der Vollendung seines 18. Lebensjahrs absolvierten Lehrzeit errechnet worden wäre.

Bei seiner Beurteilung vergleicht der Gerichtshof jene Bediensteten, die ihre Berufserfahrung, sei es auch nur teilweise, vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs erworben haben, mit jenen Bediensteten, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs eine gleichartige Berufserfahrung in vergleichbarem zeitlichem Umfang erworben haben. Beiden Gruppen wurden Lehrzeiten angerechnet, wobei sich lediglich bei der erstgenannten Gruppe der erforderliche Vorrückungszeitraum in jeder der drei ersten Gehaltsstufen um jeweils ein Jahr verlängert. Dementsprechend wird die erste Gruppe gegenüber der zweiten Gruppe benachteiligt.

Der EuGH hat mit diesem Urteil ausgesprochen, dass – solange kein System zur Beseitigung der Diskriminierung wegen des Alters in einer mit der Richtlinie 2000/78 in Einklang stehenden Art und Weise eingeführt worden ist – den vom früheren System benachteiligten Bediensteten sowohl hinsichtlich der Berücksichtigung der vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegten Vordienstzeiten als auch hinsichtlich der Vorrückung in der Gehaltstabelle dieselben Vorteile zu gewähren sind, wie sie den von diesem System begünstigten Bediensteten zuteil geworden sind und die diskriminierenden Bestimmungen nicht anzuwenden wären.

ATU 162 731 00
ZVR-NR.: 576 439 352
DVR-NR.: 004 66 55



Telefon: (01) 313 16-(Durchwahl oder Fax)

E-Mail: info@gdg-kmsfb.at
www.gdg-kmsfb.at

Durchwahl: 83650

Fax: 83887

Zeichen: do

Mail: recht@gdg-kmsfb.at

Die Rechtslage in Wien und in den anderen Bundesländern ist teilweise vergleichbar.

Dementsprechend empfiehlt die GdG-KMSfB jenen Bediensteten, welche Dienst- bzw. Lehrzeiten vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, **die vorsorgliche Antragstellung auf Neufestsetzung des historischen Vorrückungstichtages** unter Berücksichtigung dieser Zeiten.

Wie euch bekannt ist, wurde für den Bereich der Bundesbediensteten – durch Überleitung der im Dienststand befindlichen Bundesbediensteten in ein neues Besoldungssystem – eine kostenneutrale Lösung gefunden.

Absichtserklärungen zur Findung kostenneutraler Lösungen gibt es auch von einigen Dienstgebervertreterinnen und -vertretern der Bundesländer.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Ausgang der Verfahren zu vorsorglich gestellten Anträgen derzeit schwer prognostiziert werden kann.

Die künftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten in Österreich sind derzeit schwer abschätzbar, werden von der GdG-KMSfB beobachtet und entsprechend kommuniziert werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Ing. Christian Meidlinger e.h.
Vorsitzender